

Einmal im Monat
alle relevanten
Informationen in
nur 30 Minuten!

ADMEDIO Monatsticker

Steuern und Recht kurz und prägnant

Dienstag, 13.12.2022



StBin Julia Sorokin

Dipl.-Betriebswirtin (BA)

Zertifizierte Beraterin für Pflegeeinrichtungen (IFU / ISM gGmbH)

ADMEDIO Dresden Steuerberatungsgesellschaft mbH
Blasewitzer Straße 41, 01307 Dresden
www.admedio.com

 0351 4652-100

 info@admedio.com

 www.facebook.com/Steuerberatung.Dresden

Agenda



1

Steuern und Nachrichten
Aktuelles



2

Urteil des Monats
Aktuelles



3

Steuertipp des Monats
Steuerfreiheit d. Photovoltaikanlagen



4

**Die Zinsbescheide
kommen ...**



5

Unsere Branchenspezialisierung Pflege
Coronaprämie 2.0 | Lebenslange Beschäftigtennummer | Umsetzung Tariftreue



1

Steuern und Nachrichten



1. Steuern und Nachrichten



Rentner - Energiepreispauschale zweifach?

Rentner - Energiepreispauschale zweifach?

- Wenn ein Rentner am 01.09.2022 in einem aktiven (ersten) Beschäftigungsverhältnis war,
- auch Minijob,
- erhält er trotzdem (ein zweites Mal) die Energiepreispauschale 300 EUR (steuerpflichtig)
- von der Rentenauszahlungsstelle.

1. Steuern und Nachrichten



Jahressteuergesetz 2022 - Bundestag 02.12.2022

einige nennenswerten Ergänzungen/Änderungen:

1. Klarstellung, dass EPP (an Arbeitnehmer und Selbständige) nicht pfändbar sein soll.
2. Erhöhung der linearen Abschreibungen für nicht betriebliche Gebäude bereits bei Fertigstellung ab 01.01.2023 auf 3% (bisher ab 01.07.2023 geplant gewesen).
3. Möglichkeit des Nachweises einer kürzeren Gebäudenutzungsdauer durch Gutachten soll nun doch erhalten bleiben.
4. Ausdehnung der Einkommensteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen ab 2023 auch auf gemischt genutzte Gebäude, die überwiegend gewerblich genutzt werden; in der Fachliteratur wird häufig auch eine Arztpraxisgebäude als begünstigt angesehen.
5. Dauerhafte Verlängerung der degressiven AfA-Möglichkeit in § 7 Abs. 2 EStG: 25% Regelung lief zum 31.12.2022 aus.

1. Steuern und Nachrichten



Inflationsausgleichsprämie Neueste Erkenntnisse

Inflationsausgleichsprämie - Neueste Erkenntnisse

- Nach aktueller Ansicht der Arbeitsrechtler (sowie mangels entsprechender Klarstellung durch den Gesetzgeber) vermutlich pfändbar.
- soll der Abmilderung der Inflation dienen: man wollte die Lohn-Preis-Spirale vermeiden
- volkswirtschaftliches Ziel scheint verfehlt
- Inflationsabmilderung fraglich, weil nur leistungsfähige Unternehmen die Prämie auszahlen werden
- zum Nachlesen:
 - Stellungnahme der Bundesregierung:
[Inflationsausgleichsprämie bis zu 3.000 Euro steuerfrei | Bundesregierung](#)
 - laufende aktualisierte FAQ Liste der ETL Rechtsanwälte:
[Inflationsausgleichsprämie – 27 Fragen und 27 Antworten - ETL Rechtsanwälte \(etl-rechtsanwaelte.de\)](#)

1. Steuern und Nachrichten



Bundesregierung hat die Gaspreis- und Strompreisbremse beschlossen

Bundesregierung hat die Gaspreis- und Strompreisbremse beschlossen

Entlastung der privaten Haushalte:

- Die Gaspreisbremse soll von Anfang März 2023 bis Ende April 2024 wirken. Für die Monate Januar und Februar 2023 sollen die Anbieter die Preisbremse rückwirkend abwickeln.
- Die Entlastung für Januar, Februar und März bekommen die Haushalte also im März 2023 angerechnet.
- Vermieterinnen und Vermieter müssen die Entlastungen im Rahmen der Betriebskostenabrechnung an ihre Mieter weitergeben.

Quelle:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/energiepreisbr emsen-2145728>

Die **Strompreisbremse** kommt

ab 1. März 2023

rückwirkend zum
1. Januar 2023

80%

Ihres Stromverbrauchs* erhalten Sie
zum gedeckelten Preis von

40 Cent

pro Kilowattstunde.

* Maßgeblich ist i.d.R. die Verbrauchsmenge des Vorjahres.

Die **Gaspreisbremse** kommt

ab 1. März 2023

rückwirkend zum
1. Januar 2023

80%

Ihres Gasverbrauchs* erhalten Sie
zum gedeckelten Preis von

12 Cent

pro Kilowattstunde für Gas und

9,5 Cent

pro Kilowattstunde für Fernwärme.

1. Steuern und Nachrichten



Bundesregierung hat die Gaspreis- und Strompreisbremse beschlossen

Bundesregierung hat die Gaspreis- und Strompreisbremse beschlossen

Entlastung der Industrie:

- Gas: ab 01. Januar 2023
Begrenzung für 80% des Vorjahresverbrauchs auf 7 Cent (netto) je kWh
- Strom: ab 01. März 2023 (rückwirkend zum 01. Januar 2023)
Begrenzung für 70% des Vorjahresverbrauchs auf 13 Cent (netto) je kWh
zzgl. Steuern, Abgaben und Umlagen
- Zudem übernimmt der Staat im Dezember 2022 eine Abschlagszahlung ("**Dezembersoforthilfe**"), die einem **Zwölftel der jährlichen Abschlagssumme** entspricht.
- Laut medialer Berichterstattung (u.a. Handelsblatt) ist im Abschlussbericht der Expertenkommission Gas und Wärme eine Steuerpflicht des Gaspreisrabatts vorgesehen.
- Demnach ist der Rabatt als geldwerter Vorteil in der Einkommensteuererklärung anzugeben, wenn das zu versteuernde Einkommen im Jahr des Rabattbezuges mehr als 72.000 EUR beträgt.
- An der technischen Umsetzbarkeit dieser Besteuerungsregelung bestehen seitens des Bundesfinanzministeriums Zweifel.

1. Steuern und Nachrichten



Offenlegungsfrist für veröffentlichungspflichtige Handelsbilanzen nun doch verlängert

Offenlegungsfrist für veröffentlichungspflichtige Handelsbilanzen nun doch verlängert

- Das Bundesamt für Justiz hat nun wie im Vorjahr mitgeteilt, dass es bei verspäteten Offenlegungen von Jahresabschlüssen mit Bilanzstichtag 31.12.2021 vor dem **11. April 2023** kein Ordnungsgeldverfahren einleiten wird.
- Damit sollen angesichts der andauernden COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.
- Hierdurch wird faktisch die Frist zur Offenlegung verlängert.

1. Steuern und Nachrichten



Verfassungsmäßigkeit der "anderen" Zinsregelungen in der Abgabenordnung auf dem Prüfstand

FG München, Urt. v. 7.9.2022 – 15 K 358/22 (rkr.):

Zinssatz für **Aussetzungszinsen** iHv 0,5 %/Mo. (= 6 % jährlich)
gem. § 237 Abs. 1 Satz 1, § 238 AO ist verfassungsgemäß.

BFH, Beschl. v. 28.10.2022 – VI B 15/22 u.a. (AdV)

Bei summarischer Prüfung bestehen keine ernstlichen Zweifel an
der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlich festgelegten Höhe der
Säumniszuschläge.

1. Steuern und Nachrichten



BMF-Schreiben vom 21.11.2022

1. Verlängerung **ermäßigter USt-Satz für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistung auf 31.12.23** (BMF-Schr. v. 21.11.22)



2

Urteil des Monats

2. Urteil des Monats



BFH Urteil vom 24.05.2022 Az IX R 22/21

- Gebäude auf fremdem Grund und Boden, die (isoliert) veräußert werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG.
- Ein Gebäude auf (langfristig) angemietetem Grundbesitz stellt kein grundstücksgleiches Recht iSd § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG dar.
- Ein Mobilheim ist ein "anderes Wirtschaftsgut" iSd § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG; reguläre Spekulationsfrist: 1 Jahr.

2. Urteil des Monats



BFH Urteil vom 24.05.2022 Az IX R 22/21

- Gebäude auf fremdem Grund und Boden, die (isoliert) veräußert werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG.
- Ein Gebäude auf (langfristig) angemietetem Grundbesitz stellt kein grundstücksgleiches Recht iSd § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG dar.
- Ein Mobilheim ist ein "anderes Wirtschaftsgut" iSd § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG.
- Da das Wirtschaftsgut (**zwischen Anschaffung und Veräußerung**) als **Einkunftsquelle** zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) **genutzt** wurde, gilt die **verlängerte Veräußerungsfrist** des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG: **10 Jahre!**



3 |
Steuertipp des Monats

3. Steuertipp des Monats



Steuerfreiheit der Photovoltaikanlagen ab 2023 – Gestaltungsdebatten im Umlauf

REMINDER
Monatsticker
10.2022

- Ab dem 01.01.2023 wird eine Einkommensteuerbefreiung in § 3 Nr. 72 EStG-E neu aufgenommen,
- wonach Einnahmen aus dem Betrieb von PV-Anlagen bis zu einer Bruttonennleistung von (peak) **30 kW auf Einfamilienhäusern**
- und **15 kW je Wohn-/Gewerbe-Einheit bei übrigen**, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten **Gebäuden** steuerfrei bleiben, solange
- **insgesamt höchstens 100 kW (Peak) pro Steuerpflichtigen** nicht überschritten werden.
- Des Weiteren wird ab dem 01.01.2023 ein Null-Steuersatz für (auch grenzüberschreitende) Lieferung und Installation von Photovoltaik-Anlagen und Stromspeichern in § 12 Abs. 3 UStG-E neu eingeführt,
- soweit die Leistung an den Betreiber erfolgt und die Anlage auf Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Zwecke genutzt werden, installiert werden.
- Intention des Gesetzgebers ist die Vermeidung der Umsatzsteuerbelastung von Investitionen in kleine Anlagen, damit die Investoren später nicht auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, um sich die Vorsteuer zurück zu holen.

3. Steuertipp des Monats



Steuerfreiheit der Photovoltaikanlagen ab 2023 - Gestaltungsdebatten im Umlauf

Aktuell werden viele Gestaltungsfragen in der Steuerberaterschaft diskutiert:

1.

Was passiert mit Altanlagen?

- keine Zwangs-Betriebsaufgabe
- keine Gewinnermittlung (Anlage EÜR) mehr ab 2023 einzureichen
- lt. vorläufigen Auskünften des BMF bleibt auch evtl. Erlös aus dem Verkauf der Anlage steuerfrei (noch keine offizielle Stellungnahme!)

3. Steuertipp des Monats



Steuerfreiheit der Photovoltaikanlagen ab 2023 - Gestaltungsdebatten im Umlauf

Aktuell werden viele Gestaltungsfragen in der Steuerberaterschaft diskutiert:

2.

Kann ich trotz der zu erwartenden Steuerfreiheit ab 2023 noch in 2021/2022 einen Investitionsabzugsbetrag bilden?

- in der Fachliteratur wird die Frage derzeit mehrheitlich mit JA beantwortet.
- Voraussetzung: es wird die Anschaffung einer nach bisherigem Recht als Gewerbebetrieb zu qualifizierenden Anlage beabsichtigt!
- D.h. in 2021/2022 **wurde geplant eine PV-Anlage zu erwerben, deren erzeugte Energie zur Einspeisung (nicht zum ausschließlichen Privatverbrauch) vorgesehen war.**
- Wirkung des Investitionsabzugsbetrages:
- Ein Beispiel: beabsichtigte Investition im Wert von 40.000 EUR (inkl. Beratungsleistung eines Energieeffizienzberaters) → IAB 50% = 20.000 EUR

	Auswirkung zvE	Auswirkung Est	
im Jahr der Bildung (bspw. 2021) wird das steuerpflichtige Einkommen gemindert	-20.000 EUR	-8.400,00 €	
im Jahr der Investition (bspw. 2022) wird das steuerpflichtige Einkommen erhöht	+20.000 EUR	8.400,00 €	zwangsläufige Hinzurechnung nach § 7g EStG
im Jahr der Investition (bspw. 2022) kann eine a.o. Minderung der AHK erfolgen	-20.000 EUR	-8.400,00 €	(zur Abfederung der Hinzurechnungspflicht → reduziert Abschreibungsvolumen für die Folgejahre)
im Jahr der Investition (bspw. 2022) kann eine Sonderabschreibung erfolgen	- 4.000 EUR	-1.680,00 €	§7g Abs. 5-6 EStG: 20% von AHK
kumuliert		-10.080,00 €	

3. Steuertipp des Monats



Steuerfreiheit der Photovoltaikanlagen ab 2023 - Gestaltungsdebatten im Umlauf

Aktuell werden viele Gestaltungsfragen in der Steuerberaterschaft diskutiert:

2.
(Fortsetzung)

- Eine Investition im Jahr 2023 würde dazu führen, dass die a.o. Minderung der AHK und die Sonderabschreibung gem. § 3c EStG sich nicht mehr steuermindernd auswirken könnten.
- In diesem Fall könnte mit dem IAB lediglich eine Aufschiebung der Steuerzahllast erreicht werden.
- **Diese Gestaltung ist für das deutsche Steuerrecht systemfremd und ist deswegen heiß umstritten!**
- Die Erreichbarkeit der dargestellten steuerlichen Vorteil muss im Einzelfall individuell geprüft werden.

3. Steuertipp des Monats



Steuerfreiheit der Photovoltaikanlagen ab 2023 - Gestaltungsdebatten im Umlauf

Aktuell werden viele Gestaltungsfragen in der Steuerberaterschaft diskutiert:

3.

Meine PV-Anlage befindet sich in meinem Unternehmen(svermögen). Kann ich von der Steuerfreiheit profitieren?

- Die Einkommensteuerbefreiung wird durch außerbilanzielle Korrektur des steuerlichen Gewinnes sichergestellt.
- Steuerfrei bleiben jedoch nur die Einspeisevergütungen (Einnahmen aus dem Betrieb von PV-Anlagen) bei Nichtüberschreitung der gesetzl. Höchstgrenzen.
- Auch wenn der Eigenverbrauch des Stroms für Zwecke der Einkommensteuerfreiheit vermutlich unter die Einnahmen aus dem Betrieb der PV-Anlage fallen könnte,
- bleiben die Einkommen für die Gewerbesteuer nicht automatisch steuerfrei → hier fehlt eine offizielle Klarstellung des Fiskus.

3. Steuertipp des Monats



Steuerfreiheit der Photovoltaikanlagen ab 2023 - Gestaltungsdebatten im Umlauf

Aktuell werden viele Gestaltungsfragen in der Steuerberaterschaft diskutiert:

4.

Was ist mit der Umsatzsteuer?

- Die Einspeisevergütungen bleiben ihrer Natur nach zu 19% steuerpflichtige Umsätze.
- Falls Sie die Voraussetzungen des § 19 UStG erfüllen, können Sie jedoch als Kleinunternehmer auf die Erhebung der Umsatzsteuer verzichten.
- Sofern Sie als Einzelunternehmer umsatzsteuerpflichtig tätig sein sollten, werden diese Umsätze bei der Prüfung der Kleinunternehmergrenze mit einbezogen, so dass die Einspeisung aller Voraussicht nach auch steuerpflichtig erfolgen müsste.



§

4

Die Zinsbescheide
kommen ...

4. Die Zinsbescheide kommen ...



Bescheid über Zinsen zur Einkommensteuer für JJJJ vom TT.MM.JJJJ

ADMEDIO Dresden Steuerberatungsgesellschaft mbH
Blasewitzer Straße 41 · 01307 Dresden

ADMEDIO Dresden Steuerberatungsgesellschaft mbH
Blasewitzer Straße 41 · 01307 Dresden

Telefon: 0351 4652-100 · Fax: 0351 4652-119
info@admedio.com · www.admedio.com

Rita Samson
Steuerberaterin
Hendrik Wolf
Steuerberater
Julia Sorokin
Steuerberaterin
Axel Viereck
Steuerberater

Sehr geehrte Frau [...], sehr geehrter Herr [...],

als Anlage übersenden wir Ihnen den Zinsbescheid zur Einkommensteuer JJJJ des Finanzamtes [...] zur weiteren Verwendung.

Der Bescheid ergeht aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 8. Juli 2021. Das Gericht stellte die Unverhältnismäßigkeit der Zinssätze nach § 233a in Verbindung mit § 238 Abgabenordnung für Zinszeitläufe ab dem 01.01.2019 fest.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12.07.2022 hat der Gesetzgeber reagiert und den Absatz 1a zum § 238 Abgabenordnung eingefügt. Darin wird festgelegt, dass der Zinssatz ab dem 01.01.2019 0,15 % je Monat beträgt.

Aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG und der Gesetzesänderung wurden nunmehr die Zinsen durch das Finanzamt neu berechnet.

Dabei hat sich eine Erstattung zu Ihren Gunsten von [z.B. < 10,00] EUR ergeben. Nach § 239 Absatz 2 Abgabenordnung muss allerdings der Zins mindestens 10,00 EUR betragen, um festgesetzt zu werden. Eine Festsetzung unterblieb daher. Somit ist keine Zahlung zu erwarten. Der Bescheid dient lediglich der Vollständigkeit Ihrer Steuerunterlagen. / Der Zinsbescheid ist nicht zu beanstanden. Bitte überweisen Sie die Nachzahlung bis zum [...] an die Finanzkasse des Finanzamtes [...].

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.





Coronaprämie 2.0 nach § 3 Nr. 11b EStG - voraussichtlich bis 31.05.2023 auszahlbar

- In der letzten Fassung des JStG 2022 wurde eine Verlängerung der Auszahlungsfrist für Beschäftigte mit Koordinierungsaufgaben in Pflegeeinrichtungen nach **§ 150c SGB XI bis 31.05.2023** aufgenommen.
- Betroffen sind Beschäftigte von Tages-, Nacht-, Kurzzeit- und vollstationären Pflegeeinrichtungen (Langzeitpflege) sowie stationäre Hospize.
- Die **Zahlungen an Koordinierungspersonen sind gesetzlich vorgeschrieben (bis 30.04.2023)** und werden anteilig mit 250 EUR pro Einrichtung gefördert/refinanziert. Entsprechende Anträge auf Refinanzierung waren im Oktober zu stellen.
- Eine Erhöhung des max. Bonus (4.500 EUR) ist nicht geplant.

5. Unsere Branchenspezialisierung Pflege



Lebenslange Beschäftigtennummer – Frist soll verschoben werden

- Laut neuen Informationen der Verbände wird das Beschäftigungsverzeichnis der ambulanten Pflege vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG), von den Kranken- und Pflegekassen sowie den Leistungserbringerverbänden nicht für umsetzungsreif gehalten.
- Eine gesetzliche Änderung ist 2022 aber nicht mehr möglich und soll im 1. Quartal 2023 erfolgen.
- Pflegedienste **können aber auf jeden Fall im Januar und Februar 2023 den Leistungsnachweis mit Handzeichen abzeichnen und wie bisher mit den Pflegekassen abrechnen, ohne dass eine Beschäftigtennummer erforderlich sein wird.**

5. Unsere Branchenspezialisierung Pflege



Kurzfristig aufgesetztes Webinar zur Umsetzung der Tariftreue nach Veröffentlichungen vom 30.11.2022

- Termin vormerken: Freitag, 16. Dezember 2022 | 10:00 – 11:00 Uhr
- Referentin: StBin Julia Sorokin
- Jetzt kostenfrei anmelden | Weitere Details unter:
<https://admedio.com/events>
<https://attendee.gotowebinar.com/register/15869678992578399>
- Gern können Sie uns Ihre offenen Fragen vorab per E-Mail zusenden.

Fr 09.12.2022 15:36

ETL ADMEDIO Dresden
Kostenfreies Onlineseminar für Pflegeeinrichtungen | am 16.12.2022 | Umsetzu

An ADMEDIO Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 30.11.2022 wurden die neu ermittelten regionalüblichen Entgelt-niveaus sowie Übersichten zu Tarifvertragswerken und kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen veröffentlicht. Wir sammeln alle Fragen, die Ihnen unter den Nägeln brennen, und fassen für Sie gern die **aktuellen Antworten** aus unserem Netzwerk von Berufsverbänden und Ansprechpartnern bei den Kostenträgern zusammen.

- ✓ Welche Maßnahmen sollten Sie jetzt einleiten?
- ✓ Steht das Tarifwerk, an das Sie sich angelehnt haben, noch auf der Liste?
- ✓ Werden die höheren regionalüblichen Entgelte refinanziert?

Hierzu haben wir kurzfristig ein **kostenfreies Onlineseminar** angesetzt und freuen uns auf Ihre Teilnahme. In einer knappen Stunde möchten wir Ihnen einen **Überblick über den Inhalt der Veröffentlichungen** verschaffen sowie Handlungsempfehlungen für die kommenden Wochen mitgeben.

Seien Sie dabei und lassen Sie uns gemeinsam über zeitnahe Praxislösungen beraten!

Termin vormerken: Freitag, 16. Dezember 2022 | 10:00 - 11:00 Uhr
Referentin: StBin Julia Sorokin
Jetzt kostenfrei anmelden | Weitere Details unter:
<https://attendee.gotowebinar.com/register/15869678992578399>

Gern können Sie uns Ihre offenen Fragen vorab per E-Mail zusenden.

Wir wünschen einen besinnlichen dritten Advent!

Ihre
 Julia Sorokin
 Steuerberaterin
 Zertifizierte Beraterin für Pflegeeinrichtungen IFU/ISM gGmbH

Termine 2023
Es bleibt bei
jedem dritten
Dienstag im
Monat,
10:00 Uhr



17.01.2023
21.02.2023
21.03.2023
18.04.2023
16.05.2023
20.06.2023
18.07.2023
15.08.2023
19.09.2023
17.10.2023
21.11.2023
19.12.2023

Rechtliche Hinweise

Die hier enthaltenen Informationen haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl können wir für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, übernehmen. Die Präsentation ersetzt keine individuelle Beratung, sodass wir für Entscheidungen, die der/die Empfänger:in aufgrund dieser Informationen trifft, keine Verantwortung übernehmen.

Wir wünschen eine besinnliche Adventszeit
und bedanken uns für Ihre regelmäßigen
Teilnahmen an unserem Monatsticker!

Schöne Weihnachten wünscht

Ihre ADMEDIO!

 0351 4652100

 info@admedio.com

 <https://www.facebook.com/Steuerberatung.Dresden/>

